

**Extract Derer vornehmsten Stücke/ aus der von der Königl. Hochpreissl.  
Regierung confirmirten Allmosen und Bettler-Ordnung der Stadt Greifswald, de  
1738 : Auffs kürtzste desfalß abgefasset/ damit solcher/ zu eines jeden Nachricht  
jährlich zweymahl von denen Cantzeln verlesen werden könne**

[Greifswald]: [Gedruckt mit Höpfnerischen Schrifften], [1738]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1843595281>

Druck    Freier  Zugang



Die  
Stadt Greifswald  
Allgemeine  
und Litterar = Ordnung.  
1738.

40 A  
1776

40A 1796



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1843595281/phys\\_0002](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1843595281/phys_0002)

DFG

## EXTRACT

Derer vornehmsten Stücke aus der von der  
Königl. Hochpreiſl. Regierung confirmirten Allmo-  
sen und Bettler-Ordnung der Stadt  
Greifswald /

de 1738.

Auffs kürzte desſalb abgeſaſſet / damit ſolcher / zu  
eines jeden Nachricht jährlich zweymahl von denen  
Canzeln verleſen werden könne.

## CAPVT I.

§. 1.

**S**wird alles Betteln vor denen Thüren und in denen Häuſern / ohne Unterscheid / ernſtlich und bey Vermeidung der in der Ordnung geſetzten Straße und Ungelegenheit hiemit hinführō gänzlich verbothen / und hat ein jeder der ſeiner Armut und Dürftigkeit halber einer Christlichen Beyhülfe nothig hat / ſelbige aus der angerichteten Armen-Caſſa nach beſindun zu empfangen.

§. 2.

Wer aber der Allmosen geniessen wil / ſoll ein Einheimiſcher und Stadt-Kind / dabeneben ohne ſein Verschulden / in Armut gerathen ſeyn / auch ſich zu Gott und ſeinem Worte halten / und hat er ſodann / ohne Unterscheid des Standes / er ſey geringe oder vornehm / ſich wöchentlich einer gewiſſen Beyhülfe zu getröstet.

§. 3.

Jedoch muß niemand dertelben mißbrauchen / noch ſeine Kinder damit zur Faulheit und Leichtfertigkeit anführen / falls er dertelben nicht gänzlich wieder verlūtig ſeyn wil.

§. 4

§. 4.

Fremde bekommen eigentlich nichts / und sind / zu Abhaltung des losen unmüzen Bettel-Volks die Pfähle auf den Land-Strassen und vor denen Thören gesetzt. Die aber dennoch mit falschen Briefen und Pässen eindringen / sollen / nach ernstlicher Bestrafung / wieder weggewiesen werden.

§. 5.

Doch wird denen Emigranten und Conversis aus dem Ju- den- und Pabstthum / Predigern / Schul-Dienern / Studiosis, und andern / durch Unglücks-Fälle verarmeten Personen; Im- gleichen denen / so zur Besetzung der Gefangenen in der Turkey etwas sammeln / wie auch denen abgedankten und mit gewöhnli- chen Pässen versehenen Soldaten / und endlich auch denen Hand- werks-Burschen / so ihre Profession verstehen / und doch keine Ar- beit allhier erhalten können / ein viaticum gereicht.

§. 6.

Wer für ganze Communen und pia Corpora samlet / dem wird von E. E. Rath / nach befinden / eine Kirchen- oder Hauss- Collecte accordiret / und von denen Herren Examinatoribus dahin gewiesen.

§. 7.

Faule / unmüze / und zur Arbeit annoch geschickte Leute / sie seyn aus - oder einheimische / bekommen keine Almosen / eben so wenig als die Leyren-Drehers / Trompeters / und die mit denen Dudel-Säcken / als welchen auch aller Umgang in der Stadt un- tersaget wird.

§. 8.

Die Kinder haben nur alsdenn etwas aus der Armen-Cassa zugewarten / wenn sie an keinem fremden Orte zu Hanse gehören / auch sie selbst weder arbeiten / noch ihre Anverwandten dieselbe ernäh- ren können; doch ist wie überhaupt / also auch ihnen / das Betteln auf denen Gassen und vor denen Thören verbothen. Die Wäyzen Büchse aber / wie auch die Armen-Büchse und Kiepe bleiben im gange.

§. 9.

§. 9.

Denen Berg-Leuten / und denen / die mit sogenannten Kar-  
ritäten / Schatten-Spielen und frembden Thieren herum gehen/  
wird/ nach geschehener exploration, in der Stadt umzugehen/ je-  
doch ohne jemandes Beschwerde/ erlaubet.

## CAPVT II.

§. 1.

Es kan niemand auff irgend einer Art zur Hebung einer Allmose  
und Beyhülfe gelangen/ so sich nicht vorher bey denen Herrn  
Examinatoribus gemeldet.

§. 2.

Die aus dem Mittel E. C. Roths verordnete Herren Inspe-  
ctores sind zugleich Examinatores, wie denn auch jederzeit einer  
aus dem Ehrwürdigen Ministerio mit Examinator ist. Die  
Administratores werden aus der Kauffmannschaft und der Ge-  
werks-Bürgerschafft genommen.

§. 3.

Die von denen Herrn Inspectribus und Administrato-  
ribus gleich nach errichteter und publicirter Ordnung unternom-  
mene lustration und Unterscheidung derer ordentlichen Haß- und  
Stadt-Armen/ soll/ so oft es die Noth erfodert/ wenigstens alle  
2. Jahre wiederholet werden/ und wohuet solcher allgemeinen lu-  
stration jedesmahl einer oder mehr derer Herrn Prediger bey.

§. 4.

Wer von eines oder andern derer Armen Umständen und Le-  
bens-Art Wissenschaft hat/ muss solches/ damit kein unwürdiger für  
würdig angenommen werde/ bey denen Herrn Examinatoribus  
anzeigen/ auch/ wenn sich sonst muthwillige Bettler finden solten/  
es gleichfals dahin melden/ denen selben aber/ wieder den guten End-  
zweck dieser Ordnung/ durchaus nichts reichen.

§. 2.

§. 5.

§. 5.

Wenn einer von denen ordentlichen Armen abgehet/ muß niemand ohne Verordnung derer Herrn Examinatorum dafür wieder ins Register eingetragen/ noch auch anders als auf Anweisung derer selben/ und so weit selbige gehet/ einem Frembden von dem Administratore ein Viaticum gereicht werden.

§. 6.

Muß demnach ein jeder Frembder einen/ wenigstens von einem derer Herrn Examinatorum, unterschriebenen Zettul/ mit exprimirung des Viatici, dem Administratori vorzeigen/ wenn dieser/ daß Er würcklich vorher examiniret/ glauben/ und Ihm etw<sup>s</sup> was geben soll.

§. 7.

Daß aber einer unter die ordentliche Stadt-Armen recipiret werde/ dazu gehöret sämtlicher Herrn Examinatorum Consens, und derer Administrorum Wissenschaft/ und wird/ sodann dem neu recipirten à Domino Inspectore, zur beständigen legitimierung/ ein Zettul ertheilet.

§. 8.

Diese Austheilung geschiehet von dem administrirenden Kauffmann des Mittwochens in der Grauen-Kloster Kirche/ allwo sich die Armen alsdenn zu versameln haben/ und muß an eben dem Tage derjenige/ so unter die ordentliche Armen auffgenommen seyn will/ sich bey denen Herrn Inspectoribus zu der von Ihnen Vormund Nachmittag zu determinirenden Zeit melden.

## CAPVT III.

§. 1.

Die Bettel-Vögte sollen vom Morgen bis an den Abend des Sommers und Winters/ ein jeder in seiner Helfste der Stadt/ herum gehen/ und die Gerichts-Knechte Ihnen/ so viel möglich/ darin assistiren; müssen sich auch besprechen/ daß sie zur Mittags-Zeit nicht alle zugleich zu Hause sind.

§. 2.

§. 2.

Wer von Thurn alsdeun Bettelnd angetroffen wird / jes doch ein Frembder und mit keinen Attest versehen ist / oder allbereits etwas bekommen hat / oder bereits abgewiesen ist / der soll aus der Stadt nach befinden auch mit der Peitsche fort gesaget / ja endlich wol gar auff Vorbewust derer Herrn Inspectorum vorher mit dem Hals-Eysen bestraffet werden / und muß Er / bey Gefängniß und anderer willkürlichen Straße zum Betteln nicht wieder kommen.

§. 3.

Iß der angetroffene Frembde noch nicht bey denen Herrn Inspectoribus gewesen / hat aber gleichwoll Attestata, muß Er noch dahin gebracht / und mit Ihm / nachdem Er der Allmosen würdig oder unwürdig ist / versahen werden.

§. 4.

Gehöret der Bettelnde unter die Einheimischen / jedoch nicht unter die ordentliche Armen / ist Er zum erstenmahl zu warnen / zum andernmahl aber mit der Peitsche / und endlich beym drittenmahl / von denen Herrn Inspectoribus mit der Hals-Eysens oder anderer Straße / ja woll gar mit der Verweisung aus der Stadt zu belegen.

§. 5.

Gehöret Er aber unter die ordentliche Armen / ist Er gleich mit der Peitsche zu bestraffen / Ihm auch eine Wochen-Portion nach Ermäßigung zu entziehen / zum andermahl aber des Armen- Rechtes zu entzehen / und der Stadt zu verweisen.

§. 6.

So müssen auch die Bettel-Vöigte mit denen Bettlern keine Durchstecherey treiben / noch mit ihnen durch die Finger sehen / vielmehr die Armen und dero wahre Beschaffenheit auch alle Missbräu- che anzeigen / und dem Betteln möglichsten Fleisches steuern / alles bey harter Beahndung / Verlust ihres Dienstes und Verweisung der Stadt.

§. 5

§. 7.

### §. 7.

Sie haben ferner in allen Kirchen/ wie auch auff denen Kirch-  
Hößen des Sonntags dahin zu sehen/ daß allem Lerm wodurch der  
Gottes-Dienst gestöhret wird/ best möglichst und ohne Geräusch  
vorgebauter werde/ auch die wiedersinnige dem Herrn Stadt-Rich-  
ter zur Bestrafung anzuseigen/ die Hunde aus der Kirchen und die  
Bettler vor denen Kirch-Thüren weg zu treiben/ imgleichen wahre  
zu nehmen/ ob auch die noch auszugehen vermögende Armen die  
Gottes-Häuser fleißig besuchen.

### §. 8.

Es ist auch ihre Schuldigkeit/ wenn jemand von denen Armen  
abgehet/ es anzumelden/ daß ihnen an dieselbe zu liefern gegebene  
Geld selbigen ohne Abzwackung zuzustellen/ denen Herrn Inspecto-  
ribus und Administratoribus zu gehorchen/ und endlich bey aller  
Gelegenheit ihres Eydes eingedenck zu seyn.

## CAPVT III.

### §. 1.

**D**asjenige was die Königl. Collegia in der Armen-Cassa bez-  
ütztragen beliebet haben/ verhoffet man/ das solches/ auf der  
in der Ordnung selbst determinirten Art/ werde zu rechter Zeit ein-  
gebracht werden; Gleich wie E. E. Rath seiner Seits sich dazu  
verbindlich macht/ und daher sich auch zu E. Ehrwürdigen Mi-  
nisterio und denen Herrn Testamentariis eines gleichen versiehet.

### §. 2.

Falls sich/ wieder Vermuthen finden sollte/ daß jemand von  
denen unter der Stadt Jurisdiction stehenden Personen in Ent-  
richtung des ihm auferlegten Beytrags/ a Erbe 4. Rthlr. sich hals-  
starrig bezeugte/ wieder densjenigen soll so gleich mit der Executi-  
on verfahren werden.

### §. 3.

Es hat demnach der quartaliter in jeden Quartier herum-  
gehende Diener/ welchem einjeder seine quotam zählen/ er as-  
ber

her das Geld in die ihm mitgegebene Büchse stecken / und ein Register darüber halten muß / sogleich bey der Eincassirung einen Solddaten mit sich zu nehmen.

§. 4.

Die Raths-Dienere müssen / wenn quartaliter einjeder in seinem Quartier herumgehet / des Morgens zeitig damit anfangen und die verschlossene Büchse abholen / selbige des Abends dem Administratori aus der Kauffmannschafft wieder zubringen / und dieser solche darauf in Gegenwart des Gewerckers eröffnen und das gezählte Geld annotiren und asserviren / wobei auch der Diener sein Register / wer das Seinige bezahlet / dem Herrn Inspector vorzuzeigen schuldig ist.

§. 5.

Schlimmes und unbrauchbares Geld in die Büchse zustecken / muß sich einjeder hüten / falls er nicht die schwere göttliche Strafen / und auch / wenn es auskommet / zeitliche Beahndungen auf sich laden will.

§. 6.

Die Vor-Thorsche müssen auch quartaliter ihre 4. Lsl. / bey Straffe unansbleiblicher Execution , einbringen / keine Bettler eine Nacht über / bey poen i. Rthlr. herbergen / da sie sich aber nicht abweisen lassen wolten / der nechsten Wache solches anmelden.

§. 7.

Wer nechst dem denjenen Armen noch aus freyen Herzen etwas geben will / der kan solches in dem bey dem jederzeitigen Administratore zu dem Ende verhandenen Allmosen Büche / mit beyeszung seines Nahmens oder weglassung desselben / nach dem er bekant seyn will oder nicht / einschreiben.

§. 8.

Wer auch dazu Bedenken trage / darf nur an einen derer Herrn Inspectorum oder Administratorum seine Gabe reichen lassen / der sodann die Summe ohne Erwehnung eines Nahmens / nur einzeichnet / und kan noch zum Überflüß einem andern derer Herrn

Herrn Eleemosiniorum von der diesem oder jenen geschehenen  
Einslieferung Nachricht gegeben werden.

§. 9.

So sind auch die Reisende und andere zu ermahnen / in denen auf dem Rath-Hause / in denen Thören / Wirths-Häusern / Schencken / und Krügen befindlichen Büchsen fleißig einzustecken / welche von denen Dienern auch quartaliter abgeholet werden sollen.

§. 10.

Wer von denen zu theilenden Erbschafften etwas zugeniesen hat / auch über Häuser / Schiffe und sonstigen wichtigen Contracten schliesset / dem wird gleichfalls / der Armen-Cassa eingedenkt zu seyn / anerinnert / gleichwie ein Ehrtwürdiges Ministerium sich die Münze geben wird / einen jeden anzumahnen / ein solches überhaupt / und insonderheit beym Absterben / nicht zu vergessen.

§. 11.

Stirbet auch jemand / und man findet nach seinen Tode / daß er der Allmosen nicht bedürftig gewesen / so soll der Armen-Cassa die Helfste seiner Verlassenschaft zufliessen.

§. 12.

Zum Beschlusß soll dieser Extract jährlich zweymahl von diesen Canzeln verlesen / und / weil sich alsdenn niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kan / mit ernstlichen Eyer und Straffen der Ordnung nachgegangen werden. Greifswald / den 29. May, Anno 1738.





Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1843595281/phys\\_0011](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1843595281/phys_0011)

DFG

LBMV Schwerin 33



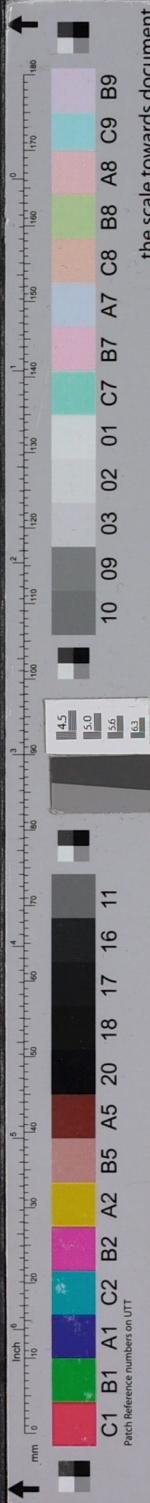
\*33\$001131796\*



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/pnn1843595281/phys\\_0012](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn1843595281/phys_0012)





§. 2.  
irn alsdeun Bettelnd angetroffen wird / jes-  
nd mit keinen Arrest versehen ist / oder allbereits  
ist / oder bereits abgewiesen ist / der soll aus der  
i auch mit der Peitsche fort gesaget / ja endlich  
wust derer Herrn Inspectorum vorher mit  
straffet werden / und muß Er / bey Gefängniß-  
lichen Straße / zum Betteln nicht wieder kom-

§. 3.  
offene Frembde noch nicht bey denen Herren In-  
n/ hat aber gleichwoll Arrestata, muß Er noch  
mit Ihm / nachdem Es der Allmosen würdig  
ersfahren werden.

§. 4.  
Bettelnde unter die Einheimischen / jedoch nicht  
Armen / ist Er zum erstenmahl zu warnen / zum  
it der Peitsche / und endlich beym drittenmahl /  
inspectoribus mit der Hals-Eysens oder ande-  
gar mit der Verweisung aus der Stadt zu be-

§. 5.  
her unter die ordentliche Armen / ist Er gleich  
bestrafen / Ihm auch eine Wochen-Portion  
u entziehen / zum andermahl aber des Armen-  
/ und der Stadt zu verweisen.

§. 6.  
ch die Bettel-Böigte mit denen Bettlern keine  
ben / noch mit ihnen durch die Finger sehen / viel-  
d dero wahre Beschaffenheit auch alle Missbräu-  
em Betteln möglichsten Fleisches steuren / alles bey  
Verlust ihres Dienstes und Verweisung der

§. 5

§. 7.